

Wissenswertes zum Bildungsurlaub.

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz regelt in Nordrhein-Westfalen „die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung“. Die folgenden Fragen und Antworten sollen ein grundlegendes Verständnis für die Gesetzesregelungen geben. Besonderheiten und Ausnahmeregelungen sind hier nicht dargestellt.

Wer bezahlt den Bildungsurlaub?

Sie selbst. Jede Arbeitnehmerin zahlt alle Kosten des Bildungsurlaubs selbst. Die Arbeitgeberin ist nur – oder besser gesagt immerhin – zur Freistellung verpflichtet.

Wie viele Arbeitstage stehen für Bildungsurlaub zu?

Fünf Tage. In der Regel stehen fünf Arbeitstage im Kalenderjahr den Arbeitnehmerinnen zu. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

Wann kann ich Bildungsurlaub in Anspruch nehmen?

Der Anspruch entsteht erstmalig nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit.

Ferner muss das Beschäftigungsverhältnis hauptsächlich in Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden. – Ein Anspruch besteht aber nicht, wenn im laufenden Kalenderjahr schon in einem früheren Beschäftigungsverhältnis Bildungsurlaub wahrgenommen wurde.

Welche Formalitäten sind einzuhalten, um Bildungsurlaub zu beantragen?

Die Arbeitnehmerin hat so frühzeitig wie möglich der Arbeitgeberin ihren Weiterbildungswunsch mitzuteilen. Mindestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Das entsprechende Formular für „Sonderurlaub“ ist im Personalservice erhältlich. Zu den notwendigen Antragsunterlagen gehören auch: das Programm und Nachweise über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung, die Zielgruppe, Lernziele und -inhalte sowie den zeitliche Ablauf der Veranstaltung. – Nach Abschluss der Weiterbildung ist die Teilnahme der Arbeitgeberin nachzuweisen.

Kann die Arbeitgeberin den Bildungsurlaub untersagen?

Ja, aber nur, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer Arbeitnehmerinnen entgegenstehen. Innerhalb von drei Wochen hat die Arbeitgeberin die Verweigerung der Freistellung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.



Tiefgehende Informationen gibt gerne auch unsere Personalabteilung. Einen sehr umfassenden Überblick über die formalen Bedingungen und das Angebot von anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen sind unter diesem Link zu finden:

www.bildungsurlaub.de

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde der Text nicht „ausgegendert“. Diese Infos sind auch für männliche Kollegen gemacht. Das Antragsformular für Sonder- und auch Bildungsurlaub finden Sie im separaten Link.